

befreiung alleinstehender Erziehungsberechtigter wegen Pflege des erkrankten Kindes bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht genommen werden kann.

III. Ordnungsstrafbestimmungen

§ 22

(1) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter, die den Bestimmungen über

- a) die Einhaltung der Arbeitszeit,
- b) die Einhaltung der Grenze der Überstunden,
- c) den besonderen Schutz der Werk tätigen mit schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit und
- d) den besonderen Schutz der Tuberkulosekranken oder -rekonvaleszenten, Schwerbeschädigten, Frauen und Jugendlichen

zuwiderhandeln, können disziplinarisch zur Verantwortung gezogen und darüber hinaus vom Vorsitzenden des Rates des Kreises oder der Arbeitsschutzinspektion mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

IV. Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlagen 1 und 3 zu dieser Verordnung können durch das Komitee für Arbeit und Löhne auf Antrag der Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates vorgenommen werden. Die Anträge sind im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes einzureichen.

(3) Änderungen bzw. Ergänzungen der Anlage 2 zu dieser Verordnung können durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne vorgenommen werden.

§ 24

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

I.

Verkürzung der täglichen Arbeitszeit infolge besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit

A.

Als Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen werden die nach-

stehend aufgeführten Berufe oder Tätigkeiten unter Beachtung der jeweils vorangestellten Grundsätze festgelegt:

a) Arbeiten, die das st ä n d i g e Trä gliche einer Kolloid- oder Gasfilter- Arbeitszeitmaske (nicht Gummi-, Schwamm-, B e g ^ u n d e n Grobstaubfiltermaske oder Frischluftgerät) bei Gasen, Dämpfen oder St ä u b e n nachstehender Stoffe erfordern :

1. Aluminium oder dessen Verbindungen
2. Antimon oder dessen Verbindungen
3. Aromatische Nitro- und Aminverbindungen
4. Arsen oder dessen Verbindungen
5. Asbeststaub
6. Benzol oder dessen Homologen
7. Beryllium oder dessen Verbindungen
8. Blei oder dessen Verbindungen
9. Brom
10. Chlor
11. Fluor
12. Fluorwasserstoff
13. Halogen-Kohlenwasserstoff
14. Jod
15. Kadmium oder dessen Verbindungen
16. Kalkstickstoff
17. Kohlenmonoxyd
18. Mangan oder dessen Verbindungen
19. Nickelcarbonyl
20. Nitrose Gase
21. Phosgen
22. Phosphor oder dessen Verbindungen
23. Quarzstaub
24. Quecksilber oder dessen Verbindungen
25. Schwefelkohlenstoff
26. Schwefelwasserstoff
27. Thallium oder dessen Verbindungen
28. Thomasschlacke
29. Zyanwasserstoff
30. Andere Stoffe, die ähnliche gesundheitsgefährdende Eigenschaften aufweisen, wie die unter Ziffern 1 bis 29 genannten

(Zeitweise Benutzung der Kolloid- oder Gasfiltermasken berechtigt nicht zur Verkürzung der Arbeitszeit.)